

## BETRIEBSORDNUNG LUPFIG «LASA» FÜR ANLIEFERER



### Kiesabbau, Wiederauffüllung Humbelacher / Langsamstig «LASA»

#### 1. ZUSTÄNDIGKEIT

Der Kiesabbau und Wiederauffüllung «LASA» wird durch die **Bauunternehmung «Knecht Bau AG», «Aaraustrasse 112 in 5200 Brugg»**, nachfolgend Betreiberin, geführt.

Verantwortliche Personen der Betreiberin:

**Betriebsleitung:** «Dylan Allen» Tel. «079 249 99 17» Stv. Alex Gerstenberger 079 249 99 11  
**Grubenwart:** «Peter Kuhn» Tel. «079 702 66 20» Stv. Heinz Rey

#### 2. BETRIEBSZEITEN

Ordentliche Öffnungszeiten; Winter: 07:45 bis 11:45 und 13:00 bis 16:30 Uhr, Sommer: 06:45 bis 11:45 und 13:00 bis 16:30 Uhr, Werktags. Ausserhalb dieser Zeiten darf ohne Ausnahmegewilligung kein Material abgeladen oder abgeholt werden.

Bei schlechtem Wetter kann die Grube, ohne Entschädigungspflicht, geschlossen werden.

#### 3. ZUGELASSENES MATERIAL

Abholung: Kies ab Wand Weiteres je nach Verfügbarkeit  
Anlieferung: Unverschmutztes Aushubmaterial

Jedes Zuführen und Ablagern von anderen Materialien, wie Bauschutt, verschmutzter Aushub, Bausperrgut, Boden, Strassenaufbruch, Gewerbeabfälle, Schlämme, Schlacken, PFAS-Belastetes Material, PAK Belastetes Material, Seekreide, stark durchnässtes Material, etc. ist ausdrücklich verboten.

**Die Wiederauffüllung erfolgt ausschliesslich mit unverschmutztem Aushubmaterial, welches die Grenzwerte gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) Art. 19, Abs. 1c und Anhang 3, Ziff 1. Erfüllt.**

**Das Material muss standfest und mit dem Dozer einbaubar sein.**

Die wahrheitsgemäss ausgefüllte Aushubdeklaration von der Knecht Bau AG, Vorlage des FSKB-Formular, ist vorgängig abzugeben. Die Anlieferung kann erst nach bestätigter Aushubdeklaration erfolgen. Mit dem Abladen bestätigt der Anlieferer, dass die Anlieferung den Angaben des Lieferscheins entspricht.

Das Betriebspersonal kontrolliert das Material branchenüblich. Das Betriebspersonal ist befugt, bei Verdacht die Annahme von verschmutzen oder nicht einbaubarem Material jederzeit und unbegründet zu verweigern. Die Kosten für Wiederauflad oder gesetzeskonforme Entsorgung trägt der fehlbare Anlieferer.

Der Anlieferer / Abholer ist verpflichtet den Waagschein und das Material unmittelbar nach Erhalt bzw vor Ablad zu prüfen. Allfällige Reklamationen sind vor der Ausfahrt dem Betriebspersonal zu melden.

Aushubmaterial aus Verdachtsflächen oder dergleichen ist mit Prüfbericht und Laboranalyse vor Anlieferung zu belegen. Auf Verlangen ist auch für überbaute Parzellen ein Prüfbericht beizulegen. Das Betriebspersonal behält sich vor, die Annahme per sofort zu verweigern oder bei Verdacht selbst eine Beprobung des Materials einzuleiten. Die Kosten der Beprobung werden zuzüglich Mehraufwand, mind. CHF 600, dem Anlieferer verrechnet.

#### **4. BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN**

Das Materialabbaugebiet ist für alle zu gleichen Bedingungen zugänglich.

Anlieferungen und Abholungen dürfen nur nach vorgehender Anmeldung, Freigabe durch Betriebsleitung und mit Lieferschein erfolgen.

Den Weisungen des Betriebspersonal ist strikt folge zu leisten

Jede Abholung und jede Anlieferung ist mit vorgegebenen Lieferscheinen zu belegen

#### **5. GEBÜHREN UND ABRECHNUNG**

Die Preisliste ist auf der Website „lasa.ag“ verfügbar. Alle Materialien und Angebote sind immer vorbehältlich der Verfügbarkeit und Vorbehältlich der Freigabe der Betriebsleitung.

Grundsätzlich wird vor jeder Abholung / Anlieferung ein kundenspezifischer Vertrag vereinbart.

Die Abrechnung erfolgt in der Regel monatlich, anhand der lose angelieferten und abgeholtene Kubaturen. Ausserordentliche Teuerung und Aufwendungen, insbesondere für das Entfernen nicht zugelassenen Materials, werden dem Anlieferer separat in Rechnung gestellt.

#### **6. ZUFAHRT / WAAGE / STRASSENREINIGUNG**

Für die Sauberhaltung der Zufahrtsstrassen haftet der Anlieferer. Bei Verschmutzung der Zufahrtsstrassen hat der betreffende Materialzubringer sofort die Reinigung der Strasse vorzunehmen.

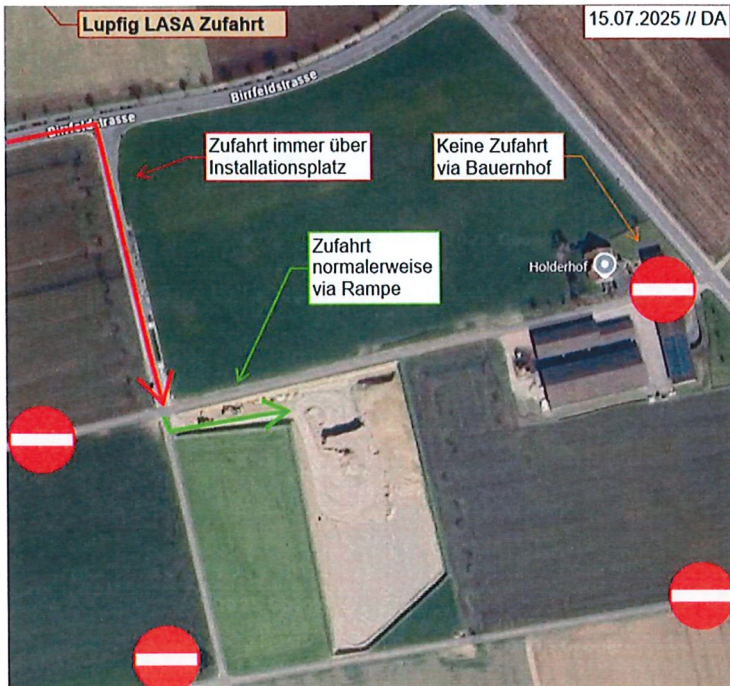
Die Geschwindigkeit ist den Umständen anzupassen. Grundsätzlich gilt Schritttempo.

Die Zufahrt hat immer über den Installationsplatz zu erfolgen. Die Benutzung der Feldwege oder die Zufahrt via Bauernhof, ist untersagt. Das Radwaschbecken und die Waage sind zu benutzen.

Um Stau zu vermeiden sind den Fahrzeugen ab der Waage den Vortritt zu gewähren.

Warten auf der Kantonsstrasse ist untersagt. Zutritt für Unberechtigte ist verboten.

Die **Waage** ist eine Selbstbedienungswaage mit automatischer Nummererkennung. Die Lastwagen sind mind. 24 Stunden mit Taragewicht vorgängig anzumelden. Vor Materialabgabe oder Abholung ist eine Erstanmeldung erforderlich. Bei der Erstanmeldung wird das Fahrzeug erfasst.



## 7. BEKANNTMACHUNG DER BETRIEBSORDNUNG

Ohne Kenntnis von der vorliegende Betriebsordnung darf nichts abgeladen oder abgeholt werden. Diese Betriebsordnung hat Gültigkeit bis zum ausdrücklichen Widerruf.

## 8. HAFTUNG

Alle Massnahmen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind umzusetzen. Bei Nichtbeachtung der Weisungen des Betriebspersonals bleibt die Sperrung für die Fehlbaren vorbehalten. Generell gelten die allgemeinen Haftpflichtbestimmungen (OR Art. 41 ff) Der Anlieferer hat Kenntnis von den zugelassenen Abfällen und Einschränkungen auf der Wiederauffüllung und garantiert dass durch ihn nur zugelassene Abfälle angeliefert werden. Er garantiert die Übereinstimmung der angelieferten mit den deklarierten Abfällen Wer unzulässige Materialien abladet oder überdeckt macht sich strafbar. Wer ohne Lieferschein abholt oder abladet macht sich strafbar. Fehlbare haben die Folgekosten zu tragen.

Brugg, den 15.07.2025

**Betreiberin «Knecht Bau AG»**

Ort, Datum:

.....  
 Geschäftsführung / Betriebsleitung